

Verordnung der Katholischen Synode über die Gemeindeseelsorge und die caritative Diakonie

vom 24. Juni 1996 (Stand 17. August 1996)

Die Synode, in Anwendung von § 64 und 101 KOG¹⁾, und im Bestreben, dass trotz zunehmendem Priestermangel Verkündigung, Liturgie und Diakonie in der Kirche weiterleben, und im Bewusstsein, dass die durch die zusätzliche Belastung eintretende Überbeanspruchung der Geistlichkeit nur zu verhindern ist, wenn die Kirchgemeinde und die Kirchenvorsteherschaft die Sorge und die Verantwortung für die Seelsorge und Diakonie mittragen,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgabe der Kirchgemeinden

¹ Die Kirchgemeinde hat die Aufgabe, auf ihrem Gebiet – im Einvernehmen mit der Geistlichkeit oder den vom Bischof mit der Gemeindeleitung betrauten Personen – die Entfaltung des kirchlich-religiösen Lebens zu fördern. Besonders unterstützt sie die Seelsorge und die diakonische Arbeit. Sie nimmt sich dabei der echten Sorgen der Menschen im Alltag an.

§ 2 Verantwortung der Kirchenvorsteherschaft bei Pfarrvakanz

¹ Bei einer Pfarrvakanz oder bei Fehlen einer Gemeindeleitung wird die Kirchenvorsteherschaft in Zusammenarbeit mit dem Dekan tätig.

² Zusammen mit einem allfälligen Pfarreirat und mit Personen, die bereits im Bereich der Seelsorge tätig sind, sorgt sie für die Aufrechterhaltung der Seelsorge und bestimmt Verantwortliche für die einzelnen Bereiche. Besteht kein Pfarreirat, sorgt sie für dessen Bestellung oder übernimmt selbst dessen Aufgaben.

³ Bezüglich Katechese gilt die Verordnung der Katholischen Synode über die religiöse Unterweisung der katholischen Schuljugend vom 27. Juni 1983²⁾.

¹⁾ RB 188.21

²⁾ Jetzt V der Katholischen Synode über den Religionsunterricht an der Volksschule; RB 188.28.

§ 3 Verschwiegenheit

¹ Die Arbeit in Seelsorge und Diakonie verpflichtet zur Verschwiegenheit.

§ 4 Zusammenarbeit mit der Diözese

¹ Die Kirchgemeinde nimmt bei der Förderung der Seelsorge, der caritativen Diakonie sowie der Pfarreianimation die Angebote der Diözese in Anspruch.

2. Seelsorge**§ 5 Aufgaben der Kirchenvorsteherschaft**

¹ Die Kirchenvorsteherschaft bestimmt in Absprache mit dem Pfarreirat Verantwortliche für die einzelnen Seelsorgebereiche wie Jugendarbeit usw. Sie soll zudem Arbeitsgruppen und Kommissionen bilden.

² Die Kirchenvorsteherschaft arbeitet mit dem Pfarreirat und den übrigen Pfarreiororganisationen zusammen zur Durchführung von Treffen für junge Eltern, Betagte, Neuzuzüger, ausländische Christen und weiterer Pfarreianlässe. Sie ist für eine gute Koordination verantwortlich.

§ 6 Aufgaben von Laien in der Seelsorge

¹ Als seelsorgerliche Aufgaben, welche Laien wahrnehmen können, gelten insbesondere die Begleitung von Menschen in Bedrängnis, von Kranken, Behinderten und Trauernden, die Arbeit mit Betagten, mit Eltern sowie mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen der religiösen Bildung, Freizeitgestaltung und der Persönlichkeitsentwicklung.

² Laien sind zur Bildung von Liturgiegruppen anzuleiten und auszubilden, damit sie im Rahmen der liturgischen Feier mitwirken können. Sie sorgen, falls nötig, auch für die Durchführung von sonn- und werktäglichen Wortgottesdiensten.

§ 7 Aufgabe der Landeskirche

¹ Die Landeskirche unterstützt die Seelsorge durch Führung der nötigen Arbeitsstellen. Sie sorgt ferner für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Laien, die sich in der Seelsorge engagieren, durch Kurse und Ausbildungsangebote, insbesondere im Pfarreibildungshaus Fischeningen.

² Die Landeskirche arbeitet mit dem Regionaldekan, den Dekanen und dem Seelsorgerat zusammen und unterstützt deren Tätigkeit.

§ 8 Finanzierung

¹ Die Mittel zur Finanzierung der Seelsorge bestehen aus den Erträgen der Kirchensteuern und Spenden. Sie werden jährlich in den Budgets festgelegt.

3. Diakonie**§ 9 Diakonische Aufgaben der Kirchenvorsteherschaft**

¹ Die Kirchenvorsteherschaft unterstützt die Pfarreileitung im Bereich der caritativen Diakonie für Menschen in Not und steht insbesondere Bedürftigen, Bedrängten und Benachteiligten bei.

² Sie achtet auf die Zusammenarbeit mit dem Pfarreirat und mit auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen und Gruppen.

³ Sie fördert die freiwillige Hilfeleistung.

§ 10 Verantwortung bei Pfarrvakanz

¹ Die Kirchenvorsteherschaft trägt bei Pfarrvakanz eine besondere Verantwortung für die Durchführung der diakonischen Hilfe.

§ 11 Form der diakonischen Hilfe

¹ Formen der diakonischen Hilfe sind:

1. Beratung, Besuche und menschliche Anteilnahme
2. Materielle Hilfe in Notfällen
3. Beistand zur Erlangung gesetzlicher und anderer Hilfeleistungen
4. Förderung von Selbsthilfe und Selbsthilfegruppen
5. Begleitung von freiwilligen Helfern und Helferinnen
6. Weiterleitung von Hilfesuchenden an andere Beratungsstellen
7. Organisation von Hilfsaktionen.

§ 12 Mittel

¹ Die Mittel für materielle Hilfeleistungen werden durch Sammlungen, Zinsen des Fürsorgefonds, freiwillige Spenden und Schenkungen beigebracht. Die Kirchgemeinde kann hiezu jährlich im Budget einen Kredit zur Verfügung stellen. § 69 KOG¹⁾ bleibt vorbehalten.

¹⁾ RB 188.21

§ 13 Kooperation, Subsidiarität

¹ Die diakonische Tätigkeit der Kirchgemeinden baut auf den Leistungen der staatlichen Sozialwerke und den Leistungen der politischen Gemeinde auf. Die Kirchgemeinde ergänzt deren Tätigkeit soweit nötig und tunlich.

² Sie arbeitet mit Fachstellen und Hilfswerken zusammen, wo sich dies als zweckmässig und sinnvoll erweist.

§ 14 Rechenschaftsablage und Revision

¹ Die Kirchenvorsteherschaft legt der Kirchgemeinde jährlich Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit im Rahmen der caritativen Diakonie ab. Dabei ist auf die Wahrung des Amtsgeheimnisses zu achten.

² Die Rechnungen sind von der Revisionskommission zu prüfen und von der Kirchgemeinde zu genehmigen. Unter die Revision fallen alle Mittel, insbesondere aber diejenigen, die aus Steuern, allgemeinen Opfern gemäss § 109 KOG¹⁾ und Spendenaufrufen stammen. Nicht unter die Prüfung fallen Spenden für anonym zu verwendende caritative Mittel, die dem Pfarramt oder der Gemeindeleitung hiefür übergeben wurden.

§ 15 Aufgaben der Landeskirche

¹ Die Landeskirche fördert die caritative Diakonie der Kirchgemeinden, leistet aber keine Direkthilfe.

² Sie zieht kirchliche oder der Kirche nahestehende Organisationen wie die Katholische Kinder- und Jugendhilfe/Caritas Thurgau usw. bei und kann diese mit jährlichen Beiträgen an die administrativen Kosten unterstützen. Der Vollzug ist Sache des Kirchenrates.

4. Schlussbestimmung**§ 16 Schlussbestimmung**

¹ Diese Verordnung tritt mit der Annahme durch die Synode in Kraft²⁾.

² Der Beschluss der Katholischen Synode betreffend Ausrichtung eines Verwaltungsbeitrages an die Caritasstelle Thurgau vom 29. Juni 1981 wird aufgehoben.

¹⁾ RB 188.21

²⁾ In Kraft getreten auf den 17. August 1996.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	24.06.1996	17.08.1996	Erstfassung	33/1996